

An das
Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1011 Wien

übermittelt per E-Mail an:
post.c14@bmdw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 27. Juli 2018

Stellungnahme

Zur UWG-Novelle 2018, mit der die Richtlinie zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen umgesetzt wird

GZ: BMDW-56.121/0001-C1/4/2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Land&Forst Betriebe Österreich bedanken sich für die Möglichkeit, zum oben genannten Entwurf eine Stellungnahme abzugeben und führen dazu Folgendes aus:

Zu § 26h

Im vorliegenden Entwurf werden hinsichtlich der Wahrung der Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen im Verlauf von Gerichtsverfahren verschiedene Optionen vorgeschlagen, mit denen Art. 9 der Richtlinie umgesetzt werden soll.

Nach der bisherigen Rechtslage wurde oft auf ein Privatanklageverfahren nach dem UWG verzichtet, da für Unternehmer die Gefahr zu groß schien, dass durch das Verfahren der Antragsgegner letztendlich das gesamte Geschäftsgeheimnis in Erfahrung bringen könnte. Daher wird die Verbesserung des verfahrensrechtlichen Schutzes von Geschäftsgeheimnissen ausdrücklich begrüßt.

Hier ist jedenfalls **Option I vorzuziehen**. In dieser Option soll von Anfang an sichergestellt werden, dass die Parteien nicht im Laufe des Verfahrens neue Informationen über das gegenständliche Geschäftsgeheimnis erhalten, die über den bisherigen Wissenstand hinausgehen. Eine Offenlegung ist sinnvollerweise nur soweit notwendig, als es unumgänglich ist, das Vorliegen der Voraussetzungen eines Geschäftsgeheimnisses sowie seiner Verletzung nachzuweisen.



Gemäß § 26h Abs. 2 hat das das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, damit der Verfahrensgegner keine neuen Informationen über das Geschäftsgeheimnis erhält, welche über seinen **bisherigen Wissensstand** hinausgehen. Es wird beispielsweise die Möglichkeit angeführt, einen Sachverständigen zu bestellen, der in die Unterlagen des Geschäftsgeheimnisinhabers Einsicht nimmt und eine Zusammenfassung anfertigt, die in weiterer Folge dem Verfahren zugrunde gelegt wird (ohne, dass das Geschäftsgeheimnis selbst im Detail Bestandteil des Aktes wird). Nach Abs. 3 leg. cit. soll aber auch die Möglichkeit bestehen, einen Antrag auf Offenlegung zu stellen, sofern dies im Sinne eines fairen Verfahrens und für die Verteidigung der eigenen Rechtsposition erforderlich ist. Weitere Rechtsmaterien wie etwa Art. 6 Abs. 1 EMRK bleiben unbenommen.

Option II sieht vor, dass ein Geschäftsgeheimnis erst auf Antrag einer Partei als vertraulich einzustufen ist. Es ist den Verfahrensteilnehmern der Zugang zum Geschäftsgeheimnis somit nicht von Anfang beschränkt. Dies betrifft nicht nur die Parteien, sondern auch Zeugen oder Sachverständigen können damit befasst werden. Diese Option würde jedenfalls zu kurz greifen und auch nicht dem Ziel des Gesetzes entsprechen bzw. diesem sogar entgegenstehen, da ein wirksamer Schutz des Geschäftsgeheimnisses im Verfahren auf diese Art kaum gewährleistet werden kann. Dem oben genannten Problem, dass Unternehmen aus Angst vor einem unzureichenden Schutz des Geschäftsgeheimnisses keine Prozesse nach dem UWG anstreben, bliebe mit dieser Option bestehen.

Wir bitten um Berücksichtigung der vorgebrachten Stellungnahme und stehen für Rückfragen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

المامى ب

DI Bernhard Budil Generalsekretär